

Satzung der Glückauf-Stiftung

endgültige Fassung 2025, so beschlossen am 03.11.2025

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Glückauf-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ahlen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 - die Förderung der Bildung
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung internationaler Gesinnung
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Heimatpflege und Völkerverständigung
 - die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

- (3) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO, die finanzielle Unterstützung von Projekten als gemeinnützig anerkannter Körperschaften und durch das Zusammenwirken mit örtlichen und überörtlichen Initiativen z. B. von Gemeinden und Kreisen.

Die Stiftung kann z.B. tätig werden durch die Auslobung von Preisen und Stipendien im Rahmen der in § 2 (2) dieser Satzung genannten Zwecke. Sie kann u.a. Veranstaltungen über die traditionelle Rolle des Bergbaus im Arbeits- und Lebensalltag der Menschen, Dokumentationen und Publikationen hierzu fördern.

- (4) Die Stiftungszwecke müssen im Geschäftsjahr nicht alle gleichzeitig und gleichermaßen bedient werden.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweck zugewendete Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus kann die Stiftung ggf. über ein sonstiges Vermögen verfügen, das zum Verbrauch bestimmt ist.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführungen zum Grundstockvermögen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Zustiftungen sind, auch in Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Sachwerte in Geld umwandeln.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Nutzungen (Erträgen) ihres Grundstockvermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen sowie aus anderem Vermögen.
- (2) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Grundvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von den Erblassenden nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

§ 6

Kein Rechtsanspruch

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gemäß §84a BGB.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Es steht im Ermessen der Stiftung, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der Vorstand hat eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und maximal drei

weitere Mitglieder. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Am Ende der Amtszeit des Vorstandes hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger/innen vom Kuratorium bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachfolge erfolgen soll.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n gemeinsam mit ihrer/seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handeln deren/dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts und dieser Satzung die Zwecke dieser Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses samt Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht, soweit dies nicht Aufgabe einer Geschäftsführung ist.
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens 1x im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angaben des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen, die ihm unterstellt und ihm gegenüber weisungsabhängig ist. Die Geschäftsführung hat insofern die Stellung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschluss erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
- (2) Das Kuratorium wählt seine/n Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre.

Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden durch Kooptation. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolge im Amt bleiben. Die/der Nachfolgende wird nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.

§11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung der Zwecke dieser Satzung durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses samt Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht und somit die

Entlastung des Vorstandes

- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes, falls es eine solche gibt.
- d) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.

(3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des (jeweiligen) Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung der/s Vorsitzenden gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.
- (2) Über erfolgte Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (3) In der Einladung kann vorgegeben werden, dass Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und so die ihnen als Stiftungsorgan zustehenden Rechte ausüben können. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss

in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig.

- (4) Über gefasste Beschlüsse und ggf. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes (des jeweiligen Organs), also über Veränderungen in der jeweiligen personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Sofern der Stiftungszweck bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über Satzungsänderungen nach Abs. 1 beschließen Vorstand und Kuratorium der Stiftung in gemeinsamer Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von (jeweils) $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Zulegung/Zusammenlegung

Umgestaltung

Auflösung

- (1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag bzw. der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus dies zu ändern, können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.
- (3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, sollen Vorstand und Kuratorium der Stiftung in gemeinsamer Sitzung die Stiftung auflösen.
- (4) Die Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der (jeweiligen) Mitglieder von Vorstand und Kuratorium gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ahlen (oder ihre Rechtsnachfolgerin), die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der unter § 2 Abs. 1 genannten Förderzwecke auf dem Gebiet der Stadt Ahlen zu verwenden hat.

§16

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein- Westfalen.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährig innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresbeschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit dem Tag der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde gegenüber der Stiftung in Kraft.

Ahlen, den 05.11.2025

